

Gültig ab 01. Oktober 2019

§ 1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die Deutscher Sparkassenverlag GmbH (im Folgenden DSV genannt), Am Wallgraben 115, 70565 Stuttgart (Amtsgericht Stuttgart HRB 748) und der Kunde.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Online-Anwendungen und -Datenbanken (nachfolgend OADB AGB) gelten nur gegenüber Unternehmern iSd §14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

(2) Die OADB AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn und soweit der DSV ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der DSV die Leistung in Kenntnis der AGB des Kunden vorbehaltlos erbringt.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen OADB AGB. Dies gilt insbesondere auch für die in den Leistungsbeschreibungen, Bestellscheinen und ggf. besonderen Bedingungen der einzelnen Produkte enthaltenen Regelungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein in Textform abgeschlossener Vertrag bzw. eine Bestätigung in Textform maßgebend.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden dem DSV gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(5) Soweit sie in diesen OADB AGB nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden, gelten die gesetzlichen Vorschriften – auch ohne einen klarstellenden Hinweis hierauf.

§ 3 Vertragsgegenstand

(1) Der DSV bietet verschiedene Online-Anwendungen und -Datenbanken zur Nutzung über eine digitale Plattform des DSV an. Art und Inhalt der jeweiligen Datenbank oder Anwendung sowie die vereinbarte Beschaffenheit ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung, den in den Preislisten ggf. getroffenen Regelungen sowie den vorliegenden Bedingungen. Die Webadresse für den Zugang zur Anwendung oder Datenbank wird dem Kunden spätestens im Zuge der Auftragsbestätigung übermittelt.

(2) Bei der Auswahl und Pflege sowie hinsichtlich der Aktualität und Richtigkeit der Inhalte wird die verlagsübliche Sorgfalt angewendet. Die Datenbanken und Anwendungen werden fortlaufend gepflegt. Die Inhalte werden jedoch teilweise durch Dritte zur Verfügung gestellt. Der jeweilige Stand von digitalen Werken wird dem Kunden angezeigt.

§ 4 Vertragsschluss

(1) Die Angebote des DSV stellen nur eine Aufforderung an den Kunden dar, ein Angebot abzugeben und sind freibleibend.

(2) Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot.

(3) Die Angebotsannahme durch den DSV kann entweder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) erklärt werden oder erfolgt durch Bereitstellung der Leistung durch den DSV [Freischaltung des Administrators, siehe §6 (1) und (2)].

§ 5 Nutzungsrechte

(1) Mit der Lizenz erwirbt der Kunde die Nutzungsrechte gemäß Abs. 2 für alle bei ihm fest angestellten Beschäftigten (Institutslizenz). Zu den Beschäftigten des Kunden gehören auch seine Auszubildenden, nicht aber freie Mitarbeiter und sonstige Dritte.

(2) Der DSV räumt dem Kunden für die Dauer des Vertrages das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht ein, die jeweilige Anwendung zu nutzen. Das Nutzungsrecht umfasst die Befugnis, die Inhalte auf Datenträgern zu speichern, auf dem Bildschirm sichtbar zu machen und für die eigene Nutzung entsprechend dem Zweck der Bereitstellung der Informationen z.B. zur Vorbereitung von Endkundengesprächen oder zur Information der gemäß Abs. 1 berechtigten Beschäftigten des Kunden auszudrucken. Eine darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere die Verwendung für die kommerzielle Inhaltsauswertung und gewerbliche Auskunftserteilung oder die öffentliche Zugänglichmachung im Rahmen eines eigenen Internet- und/oder Intranetangebots des Kunden ist unzulässig. Eine Vervielfältigung von Ausdrucken ist dem Kunden nur für den eigenen Gebrauch gemäß Satz 2 gestattet.

(3) Heruntergeladene Informationen dürfen grundsätzlich nur während der Vertragslaufzeit gespeichert werden. Bei Vertragsbeendigung sind sie zu löschen. Die dauerhafte Archivierung von heruntergeladenen Informationen ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind fall-, vorgangs- oder aktenbezogene Archivierungen in geringem Umfang.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die berechtigten Beschäftigten auf die vorstehenden Bestimmungen hinzuweisen und deren Einhaltung sicherzustellen und in angemessenem Umfang zu überwachen.

(5) Die Datenbanken sowie die einzelnen Inhalte sind – soweit nicht anders vermerkt – urheberrechtlich geschützt. Urheberrechtshinweise und Markenbezeichnung dürfen weder verändert noch beseitigt werden.

§ 6 Zugang und Freischaltung

(1) Der Zugang erfolgt über personenbezogene Benutzernamen und Passwörter. Die Freischaltung und Verwaltung der nach §5 Abs. 1 berechtigten Beschäftigten des Kunden erfolgt ausschließlich über den dem DSV benannten Administrator des Kunden. Eine Registrierung der nach §5 Abs. 1 berechtigten Beschäftigten des Kunden darf nur mit deren geschäftlicher E-Mail-Adresse erfolgen.

(2) Der Administrator erhält nach Inkrafttreten des Vertrags unverzüglich die Freischaltung zur Administration der Anwendung.

(3) Der Kunde verpflichtet alle Nutzer zur Geheimhaltung der Zugangsdaten. Der Kunde gewährleistet durch geeignete technische, organisatorische und disziplinarische Maßnahmen, dass jeder Nutzer der Anwendung für den Schutz der ihm mitgeteilten Zugangsdaten verantwortlich ist, insbesondere dass jeder Nutzer bei der ersten Einwahl das Start-Passwort individuell abändert. Der Kunde hält die Nutzer an, in regelmäßigen Abständen die individuellen Passwörter zu wechseln und die Registrierungsdaten entsprechend dem aktuellen Stand online zu pflegen. Der Kunde haftet für die Richtigkeit der Registrierungsdaten. Der DSV haftet nicht für Schäden, die dem Kunden durch den Missbrauch oder den Verlust der zugeteilten Zugangsdaten sowie unrichtiger Registrierungsdaten entstehen.

§ 7 Pflichten des Kunden / Systemvoraussetzungen

(1) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass in seinem Bereich die technischen Voraussetzungen für den Zugang zu der Datenbank bzw. Anwendung geschaffen und aufrechterhalten werden, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Hardware und Betriebssystemsoftware, der Verbindung zum Internet und der aktuellen Browsersoftware. Der DSV weist auf der Website oder der Produktbeschreibung darauf hin, welche Browser aktuell unterstützt werden und welche sonstigen Systemvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

Insbesondere ist der Kunde für die Einrichtung eines Internetzuganges und die Herstellung einer Verbindung vom Kunden zur Anwendung über das Internet verantwortlich. Der DSV übernimmt hierfür keinerlei Kosten und Verpflichtungen.

(2) Im Falle der Weiterentwicklung des Datenbanksystems obliegt es dem Kunden, nach Information durch den DSV die notwendigen Anpassungsmaßnahmen bei der von ihm eingesetzten IT-Infrastruktur vorzunehmen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die zur Sicherung seiner Systeme gebotenen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere die gängigen Sicherheitseinstellungen des Browsers zu nutzen und aktuelle Schutzmechanismen zur Abwehr von Schadsoftware einzusetzen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, den DSV unverzüglich über alle Änderungen in seinem Einflussbereich zu unterrichten, die Auswirkungen auf die Durchführung dieses Vertrages haben (z.B. bei Änderungen des Administrators). Der Kunde ist verpflichtet, sich über Änderungen der Bedingungen und Verhaltensregeln für die Nutzung der Anwendung zu informieren, insbesondere über solche, die ihm per E-Mail oder über die Internetpräsenz des DSV zur Verfügung gestellt werden.

Der Kunde ist verpflichtet, Störungen und Mängel der Anwendung dem DSV unverzüglich mitzuteilen und im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Beseitigung der Störung erleichtern oder beschleunigen können.

§ 8 Systemverfügbarkeit

(1) Der DSV ermöglicht dem Kunden die Nutzung der Anwendung im betreuten Betrieb täglich von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr mit Ausnahme der Feiertage in Baden-Württemberg sowie dem 24. und der 31. Dezember.

(2) Der DSV ist verpflichtet, alle technischen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um innerhalb des Nutzungszeitraums gemäß Abs. 1 ein Verfügbarkeitslevel von mindestens 98 % im Jahresmittel zu gewährleisten. Bei der Berechnung der Verfügbarkeit bleiben folgende Zeiten außer Betracht:

- Wartungszeiten von insgesamt höchstens vier Stunden pro Monat;
- Nichtverfügbarkeit aufgrund von Fehlern und Ereignissen, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen;
- Nichtverfügbarkeit aufgrund von Fehlern und Ereignissen, die auf höherer Gewalt beruhen oder nicht im Einflussbereich des DSV liegen. Hierunter fallen u. a. vom DSV nicht beeinflussbare Störungen des Internets sowie Strom- und Serverausfälle, soweit die Server nicht im Einflussbe-

reich des DSV stehen. Störungen wird der DSV dem Kunden unverzüglich anzeigen, sobald dem DSV bekannt wird, dass die Störung nicht nur von unerheblicher Dauer sein wird;

- Nichtverfügbarkeit zu Zeiten, die außerhalb des Nutzungszeitraums gemäß Abs. 1 liegen.

(3) Der DSV nimmt Mängelanzeigen über eine Telefon-Hotline und per Telefax oder E-Mail entgegen. Die Kontaktdaten ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot und können der Plattform entnommen werden. Die telefonische Entgegennahme ist beschränkt auf den Nutzungszeitraum gemäß Abs. 1.

(4) Der DSV beseitigt ihm angezeigte Störungen und Mängel der Anwendung innerhalb angemessener Frist.

§ 9 Datenschutz und Datensicherheit

(1) Der DSV erachtet es als Teil seiner Service-Offensive, Kunden möglichst einheitlich durch die DSV-Gruppe zu betreuen. Zur hierfür erforderliche Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Beschäftigten des Kunden beachten diese bitte die allgemeinen Datenschutzhinweise des DSV (www.dsv-gruppe.de/datenschutz.html) sowie ggf. die für den Zugang oder die Nutzung einzelner Anwendungen oder Datenbanken geltenden besonderen Datenschutzhinweise- und/oder -vereinbarungen.

(2) Der DSV ist berechtigt, die vom Kunden erfassten Daten zu anonymisieren oder zu aggregieren und für weitergehende Auswertungen auch für Dritte innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe zu nutzen.

(3) Der DSV ist zertifizierter Dienstleister der Sparkassen-Finanzgruppe und unterhält ein geprüftes Information Security Management System (ISMS) sowie ein Datenschutz-Management-System (DSMS). Die Zertifikate und Selbstauskünfte des DSV können berechnete Personen unter www.dsv-gruppe.de in der Anwendung „Revision, Informationssicherheit, Datenschutz“ einsehen.

§ 10 Haftung

(1) Der DSV haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

(2) Der DSV haftet unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden wegen der Nichteinhaltung einer vom DSV gegebenen Garantie oder zugesicherten Eigenschaft oder wegen arglistig verschwiegener Mängel und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der DSV begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Für sonstige Fälle leicht fahrlässigen Verhaltens haftet der DSV nicht.

(4) Der DSV haftet ferner nicht für so genannte Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden, es sei denn, die Voraussetzungen nach §10 Absatz 2 liegen vor.

(5) Die verschuldensunabhängige Haftung des DSV für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel nach §536a Abs. 1 HS 1 BGB wird ausgeschlossen. Auf die Anzeigepflicht von Mängeln durch das Institut nach §536c BGB wird ausdrücklich hingewiesen.

(6) Der DSV haftet im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Datenverlust nur auf den Schadensbetrag, der auch bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre.

(7) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten, die in den Schutzbereich der Vertragsbeziehung einbezogen werden sowie zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, Beschäftigte und sonstigen Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen des DSV.

§ 11 Lizenzentgelt

(1) Das Lizenzentgelt ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot des DSV.

(2) Sofern sich das Lizenzentgelt nach dem Geschäftsvolumen des Kunden richtet, ist für das Geschäftsvolumen die Angabe in der jeweils aktuellen Printausgabe des „Sparkassenfachbuches“ maßgeblich, es sei denn, das Geschäftsvolumen verändert sich durch Fusion o. Ä. im Nutzungszeitraum um mehr als 10 % (in Worten: zehn Prozent) gegenüber der Angabe in der jeweils aktuellen Ausgabe des „Sparkassenfachbuches“. In diesem Fall gilt ab dem Monat der Veränderung bis zum Erscheinen einer aktualisierten Ausgabe des „Sparkassenfachbuches“ der tatsächliche Wert als Berechnungsgrundlage.

(3) Das Lizenzentgelt wird jeweils zum 1. Januar für ein Kalenderjahr im Voraus fällig. Bei unterjährigem Nutzungsbeginn wird die monatsanteilige Lizenzgebühr für das laufende Jahr im Monat des Nutzungsbeginns fällig.

(4) Das Lizenzentgelt wird bei Vorliegen der Voraussetzungen im Lastschriftinzugsverfahren reguliert.

(5) Der DSV ist berechtigt, das Lizenzentgelt mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zu ändern. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten vor Inkrafttreten der Preisänderung zu kün-

digen. Auf dieses Sonderkündigungsrecht wird der DSV den Kunden bei der Ankündigung einer Entgeltänderung ausdrücklich hinweisen.

(6) Alle vertragsgegenständlichen Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 12 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Soweit im Einzelfall Regelungen zur Vertragsdauer und Kündigungsregelungen im Angebot des DSV getroffen wurden, haben diese Vorrang vor den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann nach Ablauf der Mindestlaufzeit von einem Jahr von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

(3) Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Mit Beendigung des Vertrages sperrt der DSV den Zugang zur Anwendung.

§ 13 Leistungs- und Vertragsanpassung

(1) Der DSV ist berechtigt, Änderungen an seinen Leistungen vorzunehmen, um diese zu verbessern oder an die technischen Entwicklungen anzupassen oder wenn dies aufgrund von Rechtsänderungen notwendig erscheint. Änderungen an den Inhalten kann der DSV zur Korrektur von Fehlern, zur Aktualisierung, Vervollständigung oder Verbesserung des Angebots vornehmen oder sofern diese aus lizenzrechtlichen Gründen erforderlich sind.

(2) Soweit eine Änderung durch den DSV zu einer nicht nur unwesentlichen Beschränkung des Leistungsumfanges führt, ist der Kunde zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags innerhalb von vier Wochen ab Eintritt der Änderung berechtigt.

Gleiches gilt, wenn durch die Änderungen des DSV der Kunde zur weiteren Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen Anpassungen an seinen Systemen vornehmen muss und ihm dies unmöglich oder unzumutbar ist. Macht der Kunde von seinem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch, wird der Vertrag unverändert fortgeführt.

(3) Der DSV ist berechtigt, die Bestimmungen dieser Bedingungen oder der ggf. geltenden ergänzenden produktspezifischen Bedingungen zu ändern oder anzupassen, wenn dies aufgrund von gesetzlichen Änderungen oder höchstrichterlicher Rechtsprechung erforderlich wird. Eine Änderung wird dem Kunden in Textform bekannt gegeben und erforderlichenfalls erläutert. Die geänderten Bedingungen gelten als genehmigt und sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderung in Textform widerspricht.

Bei fristgerechtem Widerspruch ist der DSV berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Widerspruchs ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

(4) Der DSV wird den Kunden bei der Mitteilung von Änderungen nach Absatz 2 und 3 dieses Paragraphen auf seine in den Ansätzen 2 und 3 beschriebenen Rechte und die Konsequenzen aus unterbliebenen Kündigungsrechten oder Widerspruchsrechten hinweisen.

§ 14 Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Erfüllungsort

(1) Für diese OADB AGB und die Vertragsbeziehung zwischen dem DSV und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort und Zahlungsort sowie Gerichtsstand ist Stuttgart.